

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. April 2020

264

GRG Nr.	16	EA 171	489
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Roland A. Huber vom 26. Februar 2020 „Coronavirus COVID-19: Pandemie-Krisenmanagement des Kantons“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage vom 26. Februar 2020 stellt grundlegende Fragen zum Umgang des Kantons mit einer drohenden Pandemie. Die Ereignisse der vergangenen zwei Monate haben die Fragen grösstenteils überholt.

Der Bundesrat beschloss an einer ausserordentlichen Sitzung am 28. Februar 2020 die besondere Lage gemäss Art. 6 Abs. 1 Epidemiengesetz (EpG). Am 16. März 2020 stufte der Bundesrat die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG ein. Seither bekämpft er die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen mit mehr als einem Dutzend Notverordnungen und einem Hilfspaket von über 50 Milliarden Franken.

Die COVID-19-Pandemie ist auch im Kanton Thurgau Realität geworden; mit den bekannten gravierenden Auswirkungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Aufgrund der sich verschärfenden ausserordentlichen Situation beschloss der Regierungsrat am 13. März 2020 die ausserordentliche Lage infolge der Ausbreitung des COVID-19-Virus. Grundlage dazu bildet § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1), wonach eine ausserordentliche Lage vorliegt, wenn die Situation nicht mehr mit ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden kann.

Der Regierungsrat hat den Grossen Rat am 7. April 2020 mit einer Sammelbotschaft über alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffenen Notstandsmassnahmen informiert (Botschaft betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, inklusive COVID-Nachtragskredit). Die Massnahmen gehen weit über die Fragestellungen des vorliegenden Vorstosses hinaus und sind in der Sammelbotschaft umfassend dargestellt.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Genügend Plätze in den Spitälern sicherzustellen, hatte für den Kantonalen Führungstab (KFS) von Beginn weg eine hohe Priorität. Das alte Bettenhochhaus des Kantonsspitals Frauenfeld stand dabei stets im Mittelpunkt der Planungen. Zur Sicherstellung der Behandlungskapazität hat die Spital Thurgau AG in Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau das alte Bettenhochhaus des Kantonsspitals Frauenfeld wieder in Betrieb genommen. Die Bettenkapazität kann seit dem 1. April 2020 bedarfsgerecht hochgefahren werden, sofern das benötigte Personal und die notwendigen medizinischen Gerätschaften verfügbar sind. Im alten Bettenhochhaus könnten bis zu 200 Betten realisiert werden. Gegenwärtig ist ein solcher Bedarf jedoch nicht absehbar. Dennoch wird der Abbruch des Bettenhochhauses bis mindestens Anfang Juli verschoben, ohne Kostenfolgen für den Kanton Thurgau.

Frage 2

Der Kanton Thurgau hat den KFS aktiviert, um den Regierungsrat und die Verwaltung bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Der KFS kann auf alle Amtsstellen der kantonalen Verwaltung zurückgreifen und diesen Aufträge erteilen, die prioritär zu erledigen sind. Mit Entscheid vom 18. März 2020 wurden, soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die Erledigung der Arbeiten der kantonalen Verwaltung im Homeoffice und flexible Arbeitszeiten veranlasst, um die Corona-Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Die betroffenen Verwaltungseinheiten haben den Notbetrieb entsprechend organisiert. Zahlreiche Ämter und Betriebe sind indes von der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu einem grossen Teil absorbiert, so dass eine Verzichtsplanning für die im ordentlichen Betrieb zu erledigenden Aufgaben erforderlich wurde. Jedes Amt hat seine Verzichtsplanning aktualisiert und setzt diese nach Bedarf um. Zwingend aufrecht zu erhaltende Dienstleistungen sind in einfacher oder doppelter Stellvertretung abgedeckt und können, auch während einer lang anhaltenden Krise, erbracht werden.

Frage 3

Die COVID-19-Verordnung 2 des Bundes ordnet für Schulen an:

- Verbot aller Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten;
- Verpflichtung der Kantone, für Betreuungsangebote zu sorgen, die nicht privat betreut werden.

Das zuständige Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat verschiedene Entscheide betreffend der Umsetzung der COVID-Verordnung 2 für die Volksschulen und die Sek-II-Stufe erlassen. Während die ersten DEK-Entscheide vom 14. März 2020 und 17. März 2020 die Lockdownphase bis zum 19. April ausführten, regelt der DEK-

Entscheid 3 vom 20. März 2020 für die Volksschulen die sogenannte Umsetzungsphase, solange das Verbot für den Präsenzunterricht besteht. Mittels Vorgaben, Hinweisen und einem Supportangebot wurden die Schulen aufgefordert, Alternativen auszuarbeiten und während des Verbots als Ersatz einen altersgerechten Fernunterricht durchzuführen. Zudem wurde der Schulbetrieb nicht gänzlich eingestellt. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Schulpflicht. Sie werden gemäss den Möglichkeiten der Schule und den Kindern statt im Präsenzunterricht im Fernunterricht („Distance Learning“) unterrichtet. Es darf festgestellt werden, dass die Umstellung auf den Fernunterricht sich mittlerweile eingespiegelt hat. Es erfordert hohe Flexibilität, Pragmatismus und grosses Engagement.

Das Betreuungsangebot von Kindern, deren Eltern die Betreuung nicht selbst wahrnehmen können, wird durch die Schulgemeinden sichergestellt. Mittlerweile zeigte sich, dass nur wenige Eltern auf diese Angebote zurückgegriffen haben.

Grundsätzlich bleiben die Schulhäuser und die Schulverwaltungen geöffnet. Während der vom Bund beschlossenen Massnahmen, die Schulen und Lehrpersonen betreffen, behält der Berufsauftrag nach wie vor seine Gültigkeit, und der Arbeitsort im Schulhaus ist unter Einhaltung des „Social Distancing“ zu nutzen. Lehrpersonen, die ihre eigenen Kinder betreuen müssen, können im Homeoffice arbeiten; ist dies nicht möglich, können gemäss RRB Nr. 136 vom 13. März 2020 fünf Tage bezahlter Urlaub bezogen werden. Wurden diese ausgeschöpft, kann bei Erwerbsunterbruch infolge Ausfall Fremdbetreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr gemäss neuer Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung-Erwerbsausfall) 80 %, plafoniert auf max. Fr. 196/Tag, bei der Ausgleichskasse durch die betroffene Person geltend gemacht werden.

Frage 4

Der Regierungsrat hat den Grossen Rat am 7. April 2020 mit einer Sammelbotschaft über alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffenen Notstandsmassnahmen informiert (Botschaft betreffend Genehmigung der Notstandsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, inklusive COVID-Nachtragskredit). Neben steuerlichen Massnahmen bildet das Kreditprogramm COVID-19 TG den Kern der staatlichen Unterstützung von in Bedrängnis geratenen Unternehmen. Seit dem 15. April 2020 stehen subsidiär zu den Massnahmen des Bundes 100 Mio. Franken zur Verfügung, die zu 85 % vom Kanton garantiert werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter